



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau



████████████████████ Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-██████████

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ██████████

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 28.03.2023

GESCHÄFTSZ. 24-191 II#5163

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz in der Telekommunikation**

HIER Ihre Beschwerde vom 29. August 2022 gegen die Deutsche Telekom AG

BEZUG Mein Schreiben vom 15. Februar 2023

Ihre E-Mail vom 24. März 2023

Sehr geehrte ██████████,

in o. a. Angelegenheit ergeht folgender

Bescheid

Ihre Beschwerde vom 29. August 2022 gegen die Deutsche Telekom AG (kurz Telekom) weise ich als unbegründet ab.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2023 habe ich Ihnen Gelegenheit zur Anhörung nach § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben. Mit E-Mail vom 24. März 2023 haben Sie davon Gebrauch gemacht und ausgeführt, dass das von Ihnen gerügte Verfahren der Telekom im Widerspruch zu den Empfehlungen meiner Behörde zur Validierung von E-Mail-Adressen stehe, die im Rahmen des Jour Fixe Telekommunikation am 03. März 2023 veröffentlicht wurden.



Zudem wiederholen Sie, dass die von der Telekom abgefragten Daten „Postleitzahl“ und „Geburtsdatum“ nicht geheim seien.

Auch nach nochmaliger Prüfung Ihres Anliegens komme ich jedoch zu keinem anderen Ergebnis als bereits in meinem Schreiben vom 15. Februar 2023 dargestellt.

Mit Ihrer o.g. Beschwerde monieren Sie, dass in einem bereits laufenden Vertrag, bei dem die Zustellung der gesamten Post per Mail bislang wie vereinbart ablief, von der Telekom versucht worden sei, „eine 2-Faktor-Authentifizierung zu erzwingen“.

Bei dieser seien mit den Sicherheitsmerkmalen Postleitzahl und Geburtsdatum Daten abgefragt worden, die nach Ihrer Auffassung „keinerlei sinnvollen Beitrag zur Sicherheit der Verarbeitung liefern könnten, da diese potentiell von jedermann in öffentlich zugänglichen Quellen wie Facebook oder Telefonbuch zu ermitteln“ seien.

Diese Maßnahme sei Ihrer Ansicht nach „also ungeeignet eine Verbesserung der Sicherheit nach Artikel 32 DSGVO zu erzielen.“

Wie mit Ihnen vereinbart, habe ich das Unternehmen um Stellungnahme gebeten.

Die Deutsche Telekom AG verweist mit Schreiben vom 22. September 2022 auf die Verpflichtung durch den Artikel 5 Absatz 1 der DSGVO, personenbezogene Daten korrekt und aktuell zu halten und angemessene Sicherheitsvorkehrungen für personenbezogene Daten [...], inklusive deren Schutz gegenüber Unbefugten und Dritten [...], durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.



Auf Nachfrage zu den Details der E-Mailverifikation teilt mir das Unternehmen unter dem 17. Oktober 2022 mit, dass vorliegend E-Mail-Adressen verifiziert werden, die auf Wunsch der Kunden bzw. Kundinnen als Kontaktadresse für die Vertragskommunikation genutzt werden sollen.

Damit soll sichergestellt werden, dass sensible personenbezogene Daten im Rahmen einer E-Mail-Kommunikation ausschließlich an die berechtigte Person gesendet werden.

In der von Ihnen monierten E-Mail wurden Sie gebeten, Ihre E-Mail-Adresse zu bestätigen. Dazu erhielten Sie einen personalisierten Link. Dort wird dann ein Authentifizierungsmerkmal wie zum Beispiel Geburtsdatum, Postleitzahl etc. abgefragt.

In den Fällen, in denen es nicht zu einer Bestätigung der E-Mail-Adresse durch die Kunden kommt, werden diese zu Vertragsangelegenheiten ausschließlich über den Postweg kontaktiert.

Das oben beschriebene Verfahren ist nach meiner Einschätzung geeignet, den Datenbestand zu verbessern und dient damit der Datensicherheit im Sinne von Art. 5 DSGVO.

So werden zum Beispiel E-Mailadressen, die aufgrund eines Zahlen- oder Buchstabendrehers fehlerhaft erfasst sind, aufgedeckt.

Aus meiner Sicht ist die oben beschriebene Verifizierung für die beabsichtigten Zwecke ausreichend sicher und ein geeignetes Mittel, viele Fehlversendungen, die auf Flüchtigkeitsfehlern beruhen, zu vermeiden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Es besteht keine datenschutzrechtliche Verpflichtung für die verantwortliche Stelle, für jeden Prozess einen maximalen Sicherheitsstandard zu implementieren. Es genügt, die Prozesse so auszugestalten, dass für die jeweilige Datenverarbeitung ein angemessenes Sicherheitsniveau besteht. Es ist für mich nicht ersichtlich, dass dies hier nicht der Fall ist und Sie haben auch keine Gefährdung oder Verletzung Ihrer personenbezogenen Daten vorgetragen.

Ein etwaiges Abweichen von meinen Empfehlungen zur Validierung von E-Mail-Adressen, auf die Sie sich in Ihrer E-Mail vom 24. März 2023 beziehen, begründet noch keinen Verstoß gegen die DSGVO.

Vor diesem Hintergrund sehe ich keine Anhaltspunkte für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden gegen die Deutsche Telekom AG. Ihre Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet und daher gemäß Artikel 77 Absatz 2 in Verbindung mit Erwägungsgrund 143 DSGVO abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Beglaubigt



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.